

Von: [Kuester, Michael](#)
An: [Poststelle-BK6](#)
Betreff: Stellungnahme zu der Konsultation BK6-18-019, BK6-18-020
Datum: Mittwoch, 21. Februar 2018 14:40:13

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Janßen,

hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zu der von Ihnen eröffneten Konsultation BK6-18-019, BK6-18-020 (Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten von Sekundärregelung und Minutenreserve) wie folgt abgeben:

Unter Berücksichtigung aller notwendigen Faktoren und Besonderheiten des Marktes für Regelleistung und seiner (möglichen) Teilnehmer ist im Grundsätzlichen aus unserer Sicht nichts gegen eine Fortentwicklung hin zu einem Modell, das auch den Arbeitspreis beim Zuschlag berücksichtigt, einzuwenden.

Jedoch geben Art und Weise der Einführung derartiger neuer Marktregeln sowie die hierfür angeführten Argumente Anlass für Bedenken.

VSE AG spricht sich daher gegen die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Änderung des Zuschlagsmechanismus für Minutenreserveleistung (MRL) und Sekundärreserveleistung (SRL) aus.

Grundsätzlich raten wir von einer überstürzten Änderung der Zuschlagsregelungen von Regelenergie, die offensichtlich Produkt einer Überreaktion ist, aus den folgenden Beweggründen heraus ab.

1. Einschätzung der Ausgangssituation:

Als Anlass für die vorgeschlagene Änderung des Zuschlagsmechanismus wird von der Bundesnetzagentur auf die wiederholte Bezuschlagung hoher Arbeitspreisgebote bei der Sekundärreserveleistung und der Minutenreserveleistung verwiesen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die am 17.10.2017 aufgerufenen MRL-Arbeitspreisgebote von 77.777 EUR/MWh kritisiert.

Unabhängig von der Frage, ob ein Arbeitspreis von 77.777 EUR/MWh gerechtfertigt sein kann oder nicht, wollen wir auf die folgenden Argumente und Fragestellungen verweisen:

- Price Caps wurden bisher kategorisch ausgeschlossen. Wir verweisen hierbei insbesondere auf die wesentlichen Inhalte des Weißbuches „Ein Strommarkt für die Energiewende“ und sehen in der getroffenen Beschlussfassung der Bundesnetzagentur einen klaren Widerspruch zu dem darin artikulierten politischen Willen der Bundesregierung. Darin fordert die Bundesregierung ausdrücklich: „Die Marktakteure müssen sich darauf verlassen können, dass die Preisbildung frei bleibt.“
- Anstelle von 803 MW positiver MRL hätten die ÜNB auch MRL im Umfang von 571 MW mit einem maximalen Arbeitspreisgebot von 5.999 EUR/MWh (durchschnittlicher Arbeitspreis: 1.180 EUR/MWh) abrufen und die fehlende Leistung zu deutlich geringeren Arbeitspreisen aus der positiven SRL bestreiten können. Warum wurde dies nicht preisoptimiert vollzogen bzw. von den ÜNB beim Abruf nicht auch das Arbeitspreisgebot berücksichtigt?
- Zum Zeitpunkt des o.g. Abrufes wurde von den ÜNB ein Bedarf von gerade einmal 1.131 MW

ausgeschrieben. Demnach haben die ÜNB zu diesem Zeitpunkt immerhin 71 % der kontrahierten Minutenreserve aktiviert. In einer solchen Situation sind höhere Arbeitspreise (unabhängig von der absoluten Höhe) aus unserer Sicht sehr wohl gerechtfertigt, da durchaus von einer sich abzeichnenden Verknappung der noch verfügbaren Restflexibilitäten zu sprechen ist. Die Ursache für derartige Knappheitssituationen in Bezug auf netzstabilisierende Flexibilitäten, die von der Bundesnetzagentur verneint wird, geht direkt einher mit der bewussten Verknappung des von den ÜNB ausgeschriebenem Bedarfes an positiver Minutenreserve. Diese bewusst angereizte Reduzierung der für die ÜNB verfügbaren Leistung hat die Kosten für die Vorhaltung von Regelleistung in den vergangenen Jahren erheblich reduziert (siehe Monitoringberichte der Bundesnetzagentur: 2016 noch 198 Mio. EUR gegenüber 594 Mio. EUR in 2013). Diese Form der einseitigen Optimierung erlaubte zwar die Reduktion der für die Vorhaltung netzstabilisierender Leistungen aufzuwendenden Leistungspreisprämien, zeigt nun aber auch wie am 17.10.2017 die negative Auswirkung unzureichender Flexibilitätsreserven selbst bei grundsätzlich unspektakulären Netzsituationen, wie von der Bundesnetzagentur zu Recht selbst bemängelt wurde.

2. Kritische Einschätzungen zur Einführung eines Zuschlagswerts unter Berücksichtigung des Arbeitspreises bei der Ausschreibung von MRL und SRL :

- * Bisher stand der Leistungspreis (LP) als Zuschlagskriterium im Vordergrund und hat neben dem Markt für Regelleistung natürlich auch dessen Teilnehmer und Geschäftsmodelle über viele Jahre hinweg geprägt. Dies war bislang von allen Beteiligten akzeptiert.
- * Diese Rahmenbedingungen ermöglichten es auch dezentralen Anlagen, mit deutlich höheren Erzeugungsarbeitspreisen ohne automatische Schlechterstellung anbieten zu können.
- * In Phasen mit LP=0 (Überangebot) zeigt sich schon heute, dass dezentrale Anlagen oft gegenüber der erdrückenden Last der konventionellen Erzeugung kaum eine Chance haben, kostendeckend anbieten zu können.
- * Mit Umsetzung der neuen Zuschlagssystematik muss daher von einem nachhaltig schweren Schaden für die Ziele der Energiewende ausgegangen werden. Ursache bildet eine unmittelbare Schlechterstellung der dezentralen Erzeugungseinheiten gegenüber konventionellen Kraftwerken im direkten AP-Wettbewerb, die bei hoher AP-Gewichtung als ruinös bewertet werden muss. Damit ist eine derartige Regelung im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung stehend zu sehen.
- * Beispielhaft seien z. B. Power-to-heat-Anlagen oder dezentrale Anlagen der Eigenerzeugung an Industrie- und Gewerbestandorten genannt. In Phasen der netzstabilisierenden Teilnahme am Regelenergiemarkt sind diese Standorte von den vollen Umlagen des Strombezugs inkl. Netzentgelten betroffen. Im direkten AP-Wettbewerb mit darüber hinausgehend weitaus leichter regelbaren konventionellen Erzeugungseinheiten wie Kohlekraftwerken ist durch diese regulatorisch bedingte Schlechterstellung ein ausgewogenes Konkurrenzverhältnis niemals darstellbar. Wesentliche Anreize zum Ausbau einer energiewendedenlichen Infrastruktur werden so dauerhaft genommen.
- * Ein Mischpreisverfahren macht daher aus unserer Sicht nur Sinn, wenn entweder die regulatorische Benachteiligung dezentraler Anlagen grundlegend abgeschafft wird (EEG-Umlage- und Netzentgeltebefreiung für sämtliche Phasen der aktiven Regelenergielieferung) oder die eigentlichen Regelenergiemengen (v. a. im Bereich MRL) gemäß dem Reglement im Gas-Bereich preisoffen über die Börsenmärkte gehandelt werden und eine Restbesicherung als Rückfallposition über den klassischen Ausschreibungs-Regelenergiemarkt sichergestellt wird für den Fall, dass der Börsenmarkt keine ausreichende Liquidität mehr zur Verfügung stellen kann. Auf diese Weise können Betreiber flexibler Anlagen sich entscheiden, ob sie Erlöse aus der Vorhaltung oder aus der Lieferung prioritär generieren wollen und auf diese Weise Ihr Teilnehmerisiko hinsichtlich der kommerziellen Auswirkungen besser absichern.

Für die Berücksichtigung unserer Einschätzung im aktuellen Konsultationsverfahren danken wir Ihnen im Voraus sehr und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Küster

Leiter Energiedisposition Optimierung Services

VSE Aktiengesellschaft

Heinrich-Böcking-Str. 10 – 14

66121 Saarbrücken

T +49 (0)681 607-1727

F +49 (0)681 607-1775

M +49 (0)173 1584352

E kuester-michael@vse.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling

Vorstand: Dr.-Ing. Gabriël Clemens, Dr. jur. Hanno Dornseifer

Sitz der Gesellschaft: Saarbrücken

Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken

Handelsregister-Nr. HRB 4145

USt-IdNr. DE 1381 16 864

Diese Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, bitte ich Sie, diese Mail zu vernichten und mich kurz zu informieren. Danke.

VSE AG - Sitz: Heinrich-Böcking-Straße 10-14 - 66121 Saarbrücken

Vorstand: Dr.-Ing. Gabriël Clemens, Dr. jur. Hanno Dornseifer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling

Handelsregister: HRB 4145 Amtsgericht Saarbrücken - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 1381 16 864

Diese Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.